



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ

DER WEG ZUR ÜBERBRÜCKUNGS- BEIHILFE

6. Auflage



Informationsbroschüre zur Überbrückungsbeihilfe

6. Auflage

Ministerium des Innern und für Sport

Informationen
zur
Überbrückungsbeihilfe nach dem
Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur
sozialen Sicherung der Arbeitnehmer
bei den Stationierungsstreitkräften
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
(TV SozSich)



Durch den massiven Abbau von zivilem Personal bei den Stationierungstreitkräften in Deutschland hat der Tarifvertrag zur sozialen Sicherung (TV SozSich) - vielen bekannt als TaSS - in den letzten 15 Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

In dem TV SozSich sowie dem Tarifvertrag über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz (SchutzTV) sind die Ansprüche der wegen Truppenreduzierung gekündigten zivilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte geregelt.

Durch den TV SozSich sind die betroffenen Zivilbeschäftigten - zumindest für eine gewisse Zeit - finanziell abgesichert. Das vorrangige Ziel des Tarifvertrages ist jedoch die Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsprozess.

Diese Broschüre ist ein Ratgeber für alle zivilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte, die sich über die Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich informieren möchten.

Bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Lohnstelle ausländische Streitkräfte - steht ein kompetentes Team bereit, das Fragen rund um die tarifvertraglichen Ansprüche gerne beantwortet.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'KP' followed by a stylized, cursive name.

Karl-Peter Bruch

Minister des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Stand: Juli 2009 – 6. Auflage

Herausgeber: Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz, Schillerplatz 3-5
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Lohnstelle ausländische Streitkräfte (ADD-LaS)
67657 Kaiserslautern, Europaallee 7

Zielsetzung

1. Mit der vorliegenden Informationsbroschüre geben wir Ihnen Hinweise,
 - unter welchen Voraussetzungen Sie einen Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich haben,
 - welche Formalitäten bei der Antragstellung zu beachten sind,
 - wie das Verfahren der Antragsbearbeitung abläuft,
 - welche Ansprechpartner Ihnen zu Fragen des TV SozSich weiterhelfen.

2. Aus dieser Informationsbroschüre können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistungen sind ausschließlich die tariflichen Vorschriften.

Mainz, im Juli 2009

Inhalt

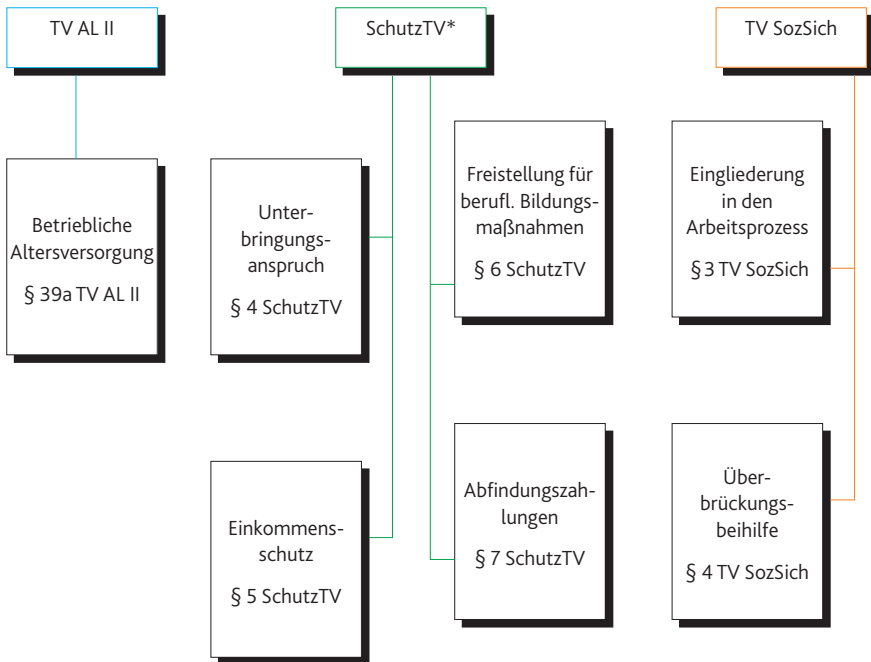
	Seite
1. Allgemeine Informationen	7
2. Welche tariflichen Regelungen gibt es für die vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften?	8
3. Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe?	9
4. Zu welchen Anknüpfleistungen wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt?	11
5. Wann entfällt der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe?	12
6. Wie lange wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt?	13
7. Welche sonstigen Einkünfte werden auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet?	14
8. Antragsverfahren	15
9. Welche weiteren Unterlagen sind einzureichen?	16
10. Überbrückungsbeihilfe im Falle eines Kündigungsschutzverfahrens?	20
11. Steuerliche Auswirkungen	21
12. Ihr Ansprechpartner	22
<u>Anhang:</u>	
Mustervordrucke	23
Merkblatt zur Überbrückungsbeihilfe	28
Abkürzungen	33

1. Allgemeine Informationen

- Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist die vordringliche Aufgabe des TV SozSich. Soweit eine Wiedereingliederung nicht möglich ist, sieht dieser Tarifvertrag für langjährige Beschäftigte die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu anderweitigem Arbeitsentgelt oder zu Leistungen der Agentur für Arbeit vor.
- Um ab dem ersten Tag nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses an eine Überbrückungsbeihilfe z.B. zum Arbeitslosengeld erhalten zu können, sollten Sie unmittelbar nach Kenntnis der Kündigung oder nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages persönlich bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit melden.
- Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Überbrückungsbeihilfe sowie die Berechnung und Auszahlung der Überbrückungsbeihilfe ist die ADD-LaS zuständig.
- Die Überbrückungsbeihilfe kann erst berechnet werden, wenn Sie Ihre Einkünfte des ersten vollständigen Kalendermonats nach der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses bei den Streitkräften nachgewiesen haben. Die Überweisung der Überbrückungsbeihilfe wird zum Ende des jeweiligen Monats veranlasst.
- Bitte achten Sie im eigenen Interesse darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig, richtig ausgefüllt und rechtzeitig bei der ADD-LaS vorgelegt werden.
- Überbrückungsbeihilfe, die aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben gezahlt wurde, ist in voller Höhe zurückzuzahlen.

2. Welche tariflichen Regelungen gibt es für die vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten bei den Stationierungskräften?

Die nachstehende Übersicht stellt die tariflichen Regelungen für die vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland dar.



* Für weitere Auskünfte zum SchutzTV steht Ihnen Ihre zuständige Personal-dienststelle der Stationierungsstreitkräfte zur Verfügung.

Die Ausführungen auf den folgenden Seiten erläutern ausschließlich die Thematik zur Überbrückungsbeihilfe.

3. Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe?

Wenn die folgenden sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe:

Sachliche Voraussetzungen



Es muss **eine Entlassung** wegen Personaleinschränkung

- infolge Verringerung der Truppenstärke (§ 2 Ziffer 1a TV SozSich) vorliegen

o d e r

- infolge einer aus militärischen Gründen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen ständigen Beschäftigungsortes (§ 2 Ziffer 1b TV SozSich) vorliegen

u n d

- diese muss vom Bundesministerium der Finanzen festgestellt worden sein.

Hinweis



Ein Aufhebungsvertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen außertariflich einer Entlassung wegen Personaleinschränkung gleichgestellt werden. Vor Vertragsabschluss sollten Sie sich mit der ADD-LaS in Verbindung setzen.

Persönliche Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Entlassung müssen Sie

- mindestens 1 Jahr vollbeschäftigt – das bedeutet mindestens 18 Stunden regelmäßige Arbeitszeit pro Woche – (§ 2 Ziffer 2a TV SozSich) sein
- u n d**
- mindestens 10 anrechenbare Beschäftigungsjahre (§ 2 Ziffer 2b und § 4 Ziffer 5 TV SozSich) nachweisen
- u n d**
- mindestens das 40. Lebensjahr vollendet (§ 2 Ziffer 2b TV SozSich) haben
- u n d**
- in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des TV AL II (§ 2 Ziffer 2c TV SozSich) gehabt haben – bei Grenzgängern aus EU-Ländern gelten Sonderregelungen –
- u n d**
- dürfen noch keinen gekürzten oder ungekürzten Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 Ziffer 2d TV SozSich) haben
- u n d**
- dürfen keine anderweitige zumutbare Beschäftigung abgelehnt haben (§ 2 Ziffer 3 TV SozSich).

Hinweis

Die Überbrückungsbeihilfe kann nur gezahlt werden, wenn Sie bestimmte Einkünfte (R Anknüpfleistungen) nachweisen können.

4. Zu welchen Einkünften wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt?

Die Überbrückungsbeihilfe wird nur dann gewährt, wenn Ihnen bestimmte Einkünfte (R Anknüpfleistungen) zufließen.

Im einzelnen werden die folgenden Einkünfte als Anknüpfleistungen anerkannt:



Arbeitsentgelt aus anderweitiger
Beschäftigung
z. B. Lohn/Gehalt/Ausbildungsvergütung
von Ihrem neuen Arbeitgeber § 4 Ziffer
1a TV SozSich



Transferkurzarbeitergeld
§ 4 Ziffer 1c TV SozSich



Arbeitslosengeld,
Arbeitslosengeld II
und andere Leistungen
§ 4 Ziffer 1b TV SozSich



Krankengeld der gesetzlichen
Krankenkasse,
Mutterschaftsgeld
§ 4 Ziffer 1c TV SozSich



Verletztengeld der
gesetzlichen
Unfallversicherung
§ 4 Ziffer 1c TV SozSich



Sofern Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte als Anknüpfleistungen anerkannt werden, sollten Sie sich an die ADD-LaS wenden.

5. Wann entfällt der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe?

Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe **entfällt**, wenn Sie

- aus einem nach der Entlassung eingegangenen Arbeitsverhältnis fristlos entlassen werden

o d e r

- Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten

o d e r

- bei rechtzeitiger Antragstellung eine Altersrente (auch wenn diese gemindert ist) aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen könnten

o d e r

- das 65. Lebensjahr vollendet haben.



Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung können Frauen, Arbeitslose und Schwerbehinderte in der Regel schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres, andere Versicherte mit Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen.

Sind die Voraussetzungen zum Bezug oder der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt, so endet der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auch dann, wenn die Rente tatsächlich nicht bezogen wird. Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung stehen einer Altersrente gleich.

6. Wie lange wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt?

Der Anspruchszeitraum für die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der Zahl der anrechenbaren Beschäftigungsjahre bei den Stationierungsstreitkräften und nach den Lebensjahren, die Sie im Zeitpunkt der Entlassung vollendet haben; der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage nach der Entlassung; er endet spätestens mit dem Wegfall des Anspruchs.

Bei einer nachzuweisenden Beschäftigungszeit von mindestens	und einem vollendeten Lebensalter von	erhalten Sie eine Überbrückungsbeihilfe bis zum Ablauf von
10 Jahre	40 Jahre	2 Jahren
10 Jahre	45 Jahre	3 Jahren
10 Jahre	50 Jahre	4 Jahren
15 Jahre	40 Jahre	3 Jahren
15 Jahre	45 Jahre	4 Jahren
15 Jahre	50 Jahre	5 Jahren
20 Jahre	55 Jahre	höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
25 Jahre	50 Jahre	



Beachten Sie bitte auch die Ausführungen unter Nr. 5.

7. Welche sonstigen Einkünfte werden auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet?

Erhalten Sie neben den Anknüpfleistungen sonstige Einkünfte, so sind diese auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen:

Hierunter fallen insbesondere die folgenden Einkünfte:

- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere laufende und einmalige Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis, soweit noch nicht bei dem monatlichen Arbeitsentgelt berücksichtigt,
- Urlaubsabgeltung und Abfindung aus Anlass der Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses,
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Berufsunfähigkeitsrente,
- Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Witwen-/Witwerrente,
- Versorgungsbezüge (z. B. Witwenrente nach amerikanischem Recht),
- Leistungen aus nichtselbständiger, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Startprämie im Auszahlungsmonat.



Diese Leistungen sind auch dann anzurechnen, wenn der Anspruch nur deshalb gemindert oder untergegangen ist, weil Sie es versäumt haben, einen erforderlichen Antrag zu stellen.

8. Antragsverfahren

Ihren Antrag (Muster 1) auf Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe (Original) stellen Sie bitte bei der ADD-LaS sofort nach Beendigung Ihrer bisherigen Tätigkeit bei den Stationierungstreitkräften, **spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten** nach Ihrem Entlassungsdatum.

Antrag auf Überbrückungsbeihilfe

Ihr Antrag (Muster 1) ist bei der ADD-LaS mit den entsprechenden Formularen oder formlos zu stellen.

Fügen Sie Ihrem Antrag die von Ihrer Dienststelle ausgestellte **Original-Entlassungsbescheinigung** (Muster 3) und gegebenenfalls den **Aufhebungsvertrag** (Kopie) bei.



Prüfen Sie die Entlassungsbescheinigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Eingangsbestätigung

Nach Eingang Ihres Antrages bei der ADD-LaS erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Bearbeitungsnummer. Diese Bearbeitungsnummer geben Sie bitte bei mündlichen oder schriftlichen Rückfragen immer an.

Sollten Sie drei Wochen nach Absenden Ihres Antrages noch keine Eingangsbestätigung erhalten haben, so fragen Sie bitte bei der ADD-LaS nach.

9. Welche weiteren Unterlagen sind einzureichen?

Je nachdem, zu welcher Anknüpfleistung Überbrückungsbeihilfe beantragt wird, werden unterschiedliche Angaben zur Ermittlung der Leistungen benötigt.

Überbrückungsbeihilfe zu einem Arbeitsentgelt/Ausbildungsvergütung aus einer neuen Beschäftigung

- **Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag** (Kopie)
Dieser muss Angaben über den Beginn der Beschäftigung/Ausbildung, die ausgeübte Tätigkeit, die wöchentliche/monatliche Arbeitszeit sowie die Höhe Ihrer Vergütung enthalten.
- **Lohnsteuerkarte** (Original)
Eine zusätzliche Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist. Es bleibt Ihnen überlassen, welche Steuerkarte Sie der ADD-LaS und welche Sie Ihrem neuen Arbeitgeber vorlegen.
- Vordruck „**Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige**“ (Original)
- siehe Muster 2
Diesen Vordruck müssen Sie **unverzüglich monatlich** für Leistungen des Vormonats einreichen.

Vordrucke werden Ihnen mit der monatlichen Abrechnung der Überbrückungsbeihilfe von der ADD-LaS zugesandt.

- **Entgeltbescheinigung** (Kopie)
Die vorzulegende Entgeltbescheinigung muss Ihren Bruttoverdienst, die gesetzlichen Abzüge und den Nettoverdienst enthalten.

Sollte bei **gleich bleibenden monatlichen Bezügen** keine Lohn- oder Gehaltsabrechnung erstellt werden, genügt die Vorlage einer Kopie des Kontoauszuges mit der Überweisung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum.

Überbrückungsbeihilfe zum Transferkurzarbeitergeld

- **Anstellungsvertrag** (Kopie)
Dieser Vertrag muss Angaben über den Beginn der Beschäftigung/ Ausbildung, die ausgeübte Tätigkeit, die wöchentliche/monatliche Arbeitszeit sowie die Höhe Ihrer Vergütung enthalten.
- **Lohnsteuerkarte** (Original)
Eine zusätzliche Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist.
- Vordruck „**Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige**“ (Original)

Diesen Vordruck müssen Sie **unverzüglich monatlich** für Leistungen des Vormonats einreichen.

Vordrucke werden Ihnen mit der monatlichen Abrechnung der Überbrückungsbeihilfe von der ADD-LaS zugesandt.

- **Entgeltbescheinigung** (Kopie)
Die vorzulegende Entgeltbescheinigung muss alle Brutto- und Nettobeträge enthalten.

Sollte bei **gleich bleibenden monatlichen Bezügen** keine Lohn- oder Gehaltsabrechnung erstellt werden, genügt die Vorlage einer Kopie des Kontoauszuges mit der Überweisung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum.

Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitslosengeld/ Arbeitslosengeld II und anderen Leistungen

- **Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II und zu anderen Leistungen**
- Der Bewilligungsbescheid, sowie alle Änderungs- oder Aufhebungsbescheide sind der ADD-LaS sofort vorzulegen.
- **Zahlungseingänge** (Kopien)
Als Nachweis der eingegangenen Leistungen legen Sie bitte der ADD-LaS eine Kopie Ihres **Kontoauszuges** oder eines Ihnen ausgehändigten **Schecks** vor.



Beachten Sie, dass über Schecks keine weiteren Bestätigungen erteilt werden.

- **Lohnsteuerkarte** (Original)
Eine Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist.
- Vordruck „**Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige**“ (Original) - siehe Muster 2
Diesen Vordruck müssen Sie **unverzüglich monatlich** für Leistungen des Vormonats einreichen.

Vordrucke werden Ihnen mit der monatlichen Abrechnung der Überbrückungsbeihilfe von der ADD-LaS zugesandt.

Überbrückungsbeihilfe zu Krankengeld/ Mutterschaftsgeld und Verletztengeld

- **Leistungsbescheid des zuständigen Trägers (Kopie)**
- Die Bescheinigung muss die Bruttoleistung (mit Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) und die Nettoleistung enthalten.
- **Zahlungseingänge (Kopien)**
Als Nachweis der eingegangenen Leistungen legen Sie bitte der ADD-LaS eine Kopie Ihres Kontoauszuges vor.
- **Vordruck „Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige“ (Original) - siehe Muster 2**
Diesen Vordruck müssen Sie **unverzüglich monatlich** für Leistungen des Vormonats einreichen.

Vordrucke werden Ihnen mit der monatlichen Abrechnung der Überbrückungsbeihilfe von der ADD-LaS zugesandt.

- **Lohnsteuerkarte (Original)**
Eine Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist.

10. Überbrückungsbeihilfe im Falle eines Kündigungs- schutzverfahrens?

Um Nachteile für Sie zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, den Antrag in jedem Fall **innerhalb von drei Monaten** nach Rechtskraft des Urteils bzw. nach Abschluss des Vergleichs (§ 8 Ziffer 1a TV SozSich) bei der ADD-LaS einzureichen.



Ihren Antrag auf Überbrückungsbeihilfe (siehe Muster 2) können Sie direkt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Stationierungsstreitkräften der ADD-LaS zuleiten. Er kann jedoch erst dann bearbeitet werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich festgestellt worden ist, dass das Arbeitsverhältnis wegen Personaleinschränkung (§ 2 Ziffer 1 TV SozSich) aufgelöst worden ist.

11. Steuerliche Auswirkungen

Steuerlicher Nachteil



Wenn Sie Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitslosengeld oder Leistungen der Krankenkasse erhalten, haben Sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch Ihr zuständiges Finanzamt **einen steuerlichen Nachteil**.

Um diesen Nachteil auszugleichen, wird Ihre Überbrückungsbeihilfe von der ADD-LaS **grundsätzlich auf Antrag und Vorlage** des Bescheides über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (Steuerbescheid) neu berechnet.

Damit Ihr Anspruch nicht verfällt, ist Ihr Antrag **innerhalb von drei Monaten** nach Zustellung des Steuerbescheides bei der ADD-LaS einzureichen.

Überzahlung



Die Aufstockung der Überbrückungsbeihilfe um den erforderlichen Lohnsteuerbetrag kann allerdings auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Überzahlung führen.

Auch in diesem Falle wird Ihre Überbrückungsbeihilfe neu berechnet. Zuviel gezahlte Aufstockungsbeträge werden mit laufenden Zahlungen verrechnet oder zurückgefordert.

Damit die Überbrückungsbeihilfe endgültig berechnet und festgestellt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Überzahlung vorliegt, sind Sie verpflichtet, Ihren Steuerbescheid **innerhalb von drei Monaten** nach Zustellung der ADD-LaS vorzulegen.

12. Ihr Ansprechpartner

Sofern Ihre Dienststelle vom Personalabbau betroffen ist, wird die ADD-LaS in Ihrer Dienststelle in Absprache mit der örtlichen Dienststellenleitung Informationsveranstaltungen zu Fragen des TV SozSich durchführen.

Eine individuelle Beratung bietet Ihnen das TV SozSich-Team bei der ADD-LaS.

Anschrift Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Lohnstelle ausländische Streitkräfte Europaallee 7 67657 Kaiserslautern Telefon: 0631/842-0 Telefax: 0631/842-17190 Mail: kontakt@addkl.rlp.de http://www.add.rlp.de	Zuständig für TV SozSich-Anträge der - Zivilbeschäftigten bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften - Zivilbeschäftigten bei den französischen Stationierungsstreitkräften
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Diese Informationsbroschüre sowie die Vordrucke können Sie auf der Homepage der ADD www.add.rlp.de unter dem Verzeichnis „Dienstleistungen und Informationen“ - „Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS)“ aufrufen.

„Muster 1“

Antrag auf Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Lohnstelle ausländische Streitkräfte Postfach 3280 67620 Kaiserslautern		Eingangsstempel	
Für Vermerke der Lohnstelle Kaiserslautern			
Name, Vorname			
ggf. Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Kontonummer	Kreditinstitut		Bankleitzahl
1. Die dem Antrag zugrunde liegende Entlassungsbescheinigung <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> liegt bereits vor <input type="checkbox"/> folgt			
2. Ich war zum Zeitpunkt der Entlassung bei den Stationierungsstreitkräften - seit mindestens einem Jahr vollbeschäftigt - mindestens 10 Jahre bei den Stationierungsstreitkräften tätig - mindestens 40 Jahre alt			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Während der letzten 5 Jahre vor meiner Entlassung hatte ich meinen ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU. wenn ja			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
vom	bis	in	
vom	bis	in	
4. Ich erfülle die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug von Altersrente (auch vorzeitige Altersrente).			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Ich bin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Bescheid ist beizufügen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6. Mir ist Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt worden.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7. Ich bin schwerbehindert im Sinne des SGB IX oder habe hierzu die Anerkennung beantragt.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Lohnstelle Kaiserslautern.

„Muster 2“

Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige zur Berechnung der Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

für den Monat _____ Jahr _____

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Lohnstelle ausländische Streitkräfte Postfach 3280 67620 Kaiserslautern					Eingangsstempel		
Für Vermerke der LaS Kaiserslautern							
LA	Wert	§	Vermerke	LA	Wert	§	Vermerke
Rechnerisch richtig				Freigabekontrolle			
Reg.-Ang. zFb				erledigt am			
Name, Vorname				Bearbeiternummer		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer				PLZ, Wohnort			Telefon
1. Ich habe Entgelt aus einem nach der Entlassung bei den Streitkräften eingegangenen neuen - Beschäftigungsverhältnis - Ausbildungsverhältnis - Vertragsverhältnis mit einer Transfergesellschaft erhalten Bitte Lohn-/Gehaltsabrechnung beifügen							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Ich habe folgende Leistungen erhalten: - Arbeitslosengeld - Unterhaltsgeld - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II - Sonstige Leistungen nach SGB II - Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung - Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung - Sonstige Leistungen aufgrund des beigefügten oder bereits vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde Bitte Zahlungsbeleg beifügen							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<p>3. Ich habe sonstige Einkommen erhalten, zu beanspruchen oder beantragt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus einem nach der Entlassung bei den Streitkräften eingegangenen neuen Beschäftigungsverhältnis - Berufsunfähigkeitsrente/Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung - Witwen-/Witwerrente - Unfallrente - Verletztenrente - andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, wie Versorgungsbezüge, auch solche nach ausländischem Recht (z. B. Militärrente) - aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis - aus nichtselbständiger, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit (auch z. B. aus geringfügiger oder gering entlohnter Beschäftigung, Aufwandsentschädigung) <p>Bitte Zahlungsbelege beifügen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>4. Folgende Änderungen meiner bisherigen Verhältnisse sind eingetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich habe Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt - Mir ist Rente wegen Erwerbsfähigkeit/voller Erwerbsminderung bewilligt worden <p>Bitte Bescheid beifügen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ich erfülle die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug von Altersrente (auch vorzeitige Altersrente) - Ich bin aus einem nach der Entlassung durch die Streitkräfte eingegangenen Beschäftigungsverhältnis froistlos entlassen worden - Ich bin schwerbehindert im Sinne des SGB IX 	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Ich habe die Zusatzversicherung nach § 39 TV AL II/TV AL II (Gruppenversicherung) beitragspflichtig fortgesetzt</p> <p>Bitte Zahlungsbeleg beifügen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Ich versichere, sämtliche vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Mit ist bekannt, dass Überbrückungsbeihilfe, die aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben gezahlt worden ist, in voller Höhe zurückzuerstatten ist. In diesem Fall bleibt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach § 263 StGB vorbehalten.

Wichtiger Hinweis:

Sofern Sie Leistungen der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Behörde erhalten haben (z. B. Arbeitslosengeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Unterhaltsgeld oder sonstige Leistungen), sind Sie verpflichtet, zur Feststellung Ihres endgültigen Überbrückungsbeihilfeanspruchs Ihren Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides durch Ihr Finanzamt der LaS Kaiserslautern einzureichen.

Ort

Datum

Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die LaS Kaiserslautern.

„Muster 3“

Dienststelle der Streitkräfte

Entlassungsbescheinigung

für Entlassungen gemäß
§ 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung

Zutreffendes bitte ankreuzen [x] und ausfüllen

Name, Vorname			
ggf.: Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort
letzte Beschäftigungsdienststelle		letzter Beschäftigungsort	
letzte Tätigkeit als		Entlassungsdatum	
<p>Der Arbeitnehmer ist entlassen worden wegen Personaleinschränkungen</p> <p><input type="checkbox"/> infolge einer Verringerung der Truppenstärke</p> <p><input type="checkbox"/> infolge Auflösung der Dienststelle zum (Datum der Auflösung)</p> <p style="margin-left: 150px;"></p> <p><input type="checkbox"/> infolge Verlegung der Dienststelle</p> <p><input type="checkbox"/> nach (neuer Standort) zum (Datum der Verlegung)</p> <p style="margin-left: 150px;"></p> <p><input type="checkbox"/> im ursächlichen Zusammenhang mit der</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Auflösung folgender Dienststelle zum (Datum der Auflösung)</p> <p style="margin-left: 20px;"></p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Verlegung folgender Dienststelle zum (Datum der Verlegung)</p> <p style="margin-left: 20px;"></p> <p style="margin-left: 20px;">nach (neuer Standort)</p> <p style="margin-left: 20px;"></p>			
<p>Auf das Beschäftigungsverhältnis waren die Bestimmungen des</p> <p>kraft Geltungsbereichs anzuwenden. <input type="checkbox"/> TV AL II</p>			

Der Arbeitnehmer erhielt für die von ihm zuletzt ausgeübte Tätigkeit Vergütung nach

<input type="checkbox"/>	Gewerbegruppe	Lohngruppe
--------------------------	---------------	------------

<input type="checkbox"/>	Gehaltsgruppe	Gehaltsstufe
--------------------------	---------------	--------------

TV AL II

bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von Stunden

Der Arbeitnehmer hatte am Tage der Entlassung folgende anrechenbare Beschäftigungszeiten zurückgelegt:

	Jahre	Monate
<input type="checkbox"/> nach § 8 TV AL II/TV AL II <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> <input type="text"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> </div>	=	
<input type="checkbox"/> nach § 8 TV B II <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> <input type="text"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> </div>	=	
<input type="checkbox"/> außertariflich anerkannte Zeiten, die im Rahmen der Nr. 2.2.3 der Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zum TV Soziale Sicherung anerkannt werden können <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> <input type="text"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> </div>	=	
<input type="text"/> Grund		
<input type="checkbox"/> Zeiten, die darüber hinaus kraft Gesetzes der Betriebszugehörigkeit gelten <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> <input type="text"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> </div>	=	
<input type="text"/> Grund		
Anrechenbare Beschäftigungszeiten i.S. des TV Soziale Sicherung danach insgesamt		

Der Arbeitnehmer ein behinderter Mensch im Sinne des SGB IX
 Grad der Erwerbsminderung %

Ort _____ Datum _____ (Stempel) Unterschrift _____

Merkblatt

zur Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

1. Die Überbrückungsbeihilfe soll langjährig beschäftigten Arbeitnehmern der Stationierungstreitkräfte, die ihren Arbeitsplatz infolge einer Verminderung der Truppenstärke oder infolge einer Auflösung oder Verlegung ihrer Dienststelle aus militärischen Gründen verlieren, die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erleichtern. Die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe setzt voraus, dass der entlassene Arbeitnehmer seinerseits alles tut, um einen möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz wiederzuerlangen.
2. Kann der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Bereichs der Stationierungstreitkräfte eingehen, so wird ihm Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung gezahlt, soweit es niedriger ist als die bei den Stationierungstreitkräften zuletzt bezogene Grundvergütung. Ist der Arbeitnehmer arbeitslos, dann erhält er Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit; ist er arbeitsunfähig, dann erhält er Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld, Verletztengeld oder zum Übergangsgeld.
3. Die Dauer der Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der anrechenbaren Beschäftigungszeit und nach dem Lebensalter des Arbeitnehmers (vgl. Nr. 8).

Anspruchsvoraussetzungen

4. Der Arbeitnehmer muss entlassen worden sein als Folge
 - a) einer Verringerung der Truppenstärke oder
 - b) einer aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitsplatz infolge der aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung oder Verlegung einer anderen Dienststelle weggefallen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht auch ein Auflösungsvertrag einer Entlassung gleich. Hat der Arbeitnehmer selbst gekündigt, stehen ihm keine Ansprüche zu.

5. Der Arbeitnehmer muss im Zeitpunkt der Entlassung
 - a) seit mindestens einem Jahr eine wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden gehabt haben,
 - b) mindestens 10 anrechenbare Beschäftigungsjahre erreicht haben,
 - c) seinen ständigen Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben; Ausnahmen gelten für Grenzgänger aus EU-Ländern.
6. Ein Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe entsteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer bis zum Tage der Entlassung ein anderweitiger zumutbarer Arbeitsplatz bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates innerhalb des Bundesgebiets angeboten worden ist.
7. Der Anspruch entfällt, sobald
 - a) der Arbeitnehmer aus einem nach der Entlassung eingegangenen Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis/Vertragsverhältnis mit einer Transfergesellschaft fristlos entlassen wird;
 - b) dem Arbeitnehmer Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wird;
 - c) der Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Antragstellung eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen könnte.
(Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung können Frauen, Arbeitslose und Schwerbehinderte in der Regel schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres, andere Versicherte mit Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Sind die Voraussetzungen zum Bezug der Rente erfüllt, so endet der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auch dann, wenn die Rente tatsächlich nicht bezogen wird. Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung stehen einer Altersrente gleich.)
 - d) der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Dauer und Höhe der Zahlung

8. Der Anspruchszeitraum für die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der Zahl der anrechenbaren Beschäftigungsjahre bei den Statio-

nierungsstreitkräften und nach den Lebensjahren, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Entlassung vollendet hat.

Anrechenbare Beschäftigungszeit (mindestens)	Lebensjahre (mindestens)	Anspruchszeitraum (höchstens)
10 Jahre	40 Jahre	2 Jahre
10 Jahre	45 Jahre	3 Jahre
10 Jahre	50 Jahre	4 Jahre
15 Jahre	40 Jahre	3 Jahre
15 Jahre	45 Jahre	4 Jahre
15 Jahre	50 Jahre	5 Jahre
20 Jahre	55 Jahre	höchstens bis zur
25 Jahre	50 Jahre	Vollendung des 65. Lebensjahres

Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage nach der Entlassung; er **endet spätestens** mit dem Wegfall des Anspruchs nach Nr. 7.

9. Die Überbrückungsbeihilfe wird nur dann und nur solange gezahlt, wie dem Entlassenen Einkünfte der nachstehenden Art zufließen
 - a) Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte; dieses Beschäftigungsverhältnis muss bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen,
 - b) Leistungen der Agentur für Arbeit aus Anlass von Arbeitslosigkeit oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (z.B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld),
 - c) Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - d) Verletztengeld oder Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung.

10. Für Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Arbeitnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Arbeitslosengeld II) nur deswegen nicht erhält, weil er nicht bedürftig ist, wird die zuvor zum Arbeitslosengeld gezahlte Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von insgesamt 52 Wochen – jedoch längstens bis zum Ablauf des Anspruchszeitraums – weiter gezahlt.

11. Für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls wird die Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld oder Verletztengeld innerhalb eines Kalenderjahres nur bis zu insgesamt 12 Wochen gezahlt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Anspruchszeitraums.
12. Die Bemessungsgrundlage für die Überbrückungsbeihilfe ist die tarifvertragliche Grundvergütung nach § 16 Ziffer 1a TV AL II, die dem Arbeitnehmer aufgrund seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entlassung für einen vollen Kalendermonat zustand. Für die Berechnung der Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit, zum Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld wird die Bemessungsgrundlage um die gesetzlichen Lohnabzüge vermindert.
13. Die Bemessungsgrundlage ist dynamisiert, d.h. sie wird in jedem der Entlassung folgenden Kalenderjahr um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich die Renten aus der Deutschen Rentenversicherung durch Gesetz ändern.
14. Die Überbrückungsbeihilfe beträgt im ersten Jahr nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses 100 v.H., vom zweiten Jahr an 90 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage einerseits und dem Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung oder einer anderen Leistung im Sinne der Nr. 9 andererseits. Sind diese Leistungen (z.B. Krankengeld) um Beiträge zur Sozialversicherung gekürzt, so wird der ungekürzte Betrag der Leistung zurunde gelegt.
15. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind andere als die in Nr. 9 genannten Leistungen, auf die der Arbeitnehmer für Zeiten des Bezugs der Überbrückungsbeihilfe Anspruch hat, anzurechnen, insbesondere
 - a) Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere laufende oder einmalige Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis (soweit nicht schon als Arbeitsentgelt berücksichtigt),
 - b) Starterprämie aus dem Vertragsverhältnis mit einer Transfergesellschaft,
 - c) Urlaubsabgeltungen und ggf. auch Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses,

- d) Berufsunfähigkeitsrente, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Witwen-/Witwerrente,
- e) in- und ausländische Versorgungsbezüge.

Diese und ähnliche Leistungen werden auch dann angerechnet, wenn der Anspruch nur deshalb gemindert oder untergegangen ist, weil der Berechtigte es versäumt hat, einen erforderlichen Antrag rechtzeitig zu stellen.

Beitragszuschuss

- 16. der entlassene Arbeitnehmer seine Versicherung aus der Gruppenversicherung beitragspflichtig fortgesetzt, so erhält er ab dem 2. Jahr nach der Entlassung auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen.

Verfahren

- 17. Laufende Leistungen nach dem TV Soziale Sicherung und der nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids ggf. zur Deckung der Jahreslohnsteuer aufgrund des Progressionsvorbehaltes noch erforderliche Aufstockungsbetrag (§ 4 Ziffer 4 Satz 2 TV Soziale Sicherung) werden **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist unverzüglich an die ADD-LaS Kaiserslautern zu richten.
- 18. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Unterlagen und Belege, die zur Feststellung und Berechnung der Leistungen erforderlich sind, der für die Zahlung zuständige ADD Kaiserslautern **innerhalb von drei Monaten** einzureichen; Leistungen für Anspruchszeiten, für die die notwendigen Anträge, Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten eingereicht sind, verfallen;
- 19. Überbrückungsbeihilfe und Beitragszuschüsse, die aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben des Antragsberechtigten gezahlt worden sind, müssen in voller Höhe zurück gezahlt werden.

Hinweis

- 20. Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Unterrichtung. Für die rechtliche Beurteilung von Ansprüchen ist allein der Tarifvertrag vom 31. August 1971 (TV Soziale Sicherung) maßgebend. **Verbindliche Auskünfte kann nur die ADD-LaS Kaiserslautern erteilen.**

Abkürzungen

ADD-LaS	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Lohnstelle ausländische Streitkräfte - Kaiserslautern
SchutzTV	Tarifvertrag über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz
SGB	Sozialgesetzbuch
TV SozSich	Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Soziale Sicherung)
TV AL II	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Notizen

Notizen

Notizen